

## BEITRAGSORDNUNG

### Präambel

Die Region HOHENLOHE PLUS umfasst den historisch geprägten Landschaftsraum Hohenlohes, dessen Grenzen nicht abschließend definiert sind, sondern der im Wesentlichen folgende Gebiete umfasst: Landkreis Hohenlohe + Landkreis Schwäbisch Hall + südlicher Landkreis Main-Tauber (= Altkreis Mergentheim).

Diese sehr homogene Region HOHENLOHE PLUS ist u.a. geprägt durch eine historisch gewachsene Kulturlandschaft, durch homogene Siedlungsstrukturen, durch dynamische Mittelzentren und durch leistungsfähige Unternehmen, viele davon Weltmarktführer. Dieser Raum weist zahlreiche historische Verknüpfungen und Beziehungen auf und vereint die Vorteile ländlicher Strukturen mit den Vorzügen seiner städtisch geprägten Mittelzentren.

Alle Akteure im Raum HOHENLOHE PLUS stehen aktuell und in der Zukunft vor großen Herausforderungen. Eine der größten Aufgaben wird die Gewinnung von Fachkräften sein. Zum einen muss die Nachfolge ausscheidender Fachkräfte in den Unternehmen geregelt werden. Ebenso sind neu entstehende Stellen mit geeigneten, gut ausgebildeten und motivierten Mitarbeitern zu besetzen. Der demographische Wandel verschärft die Situation am Arbeitsmarkt zusätzlich. Der Wettbewerb um geeignete Mitarbeiter wird daher künftig weiter stark zunehmen und erfordert für alle Akteure in der Region HOHENLOHE PLUS gemeinsame Anstrengungen und neue Strategien.

Im Schulterschluss zwischen Unternehmen, Kommunen und weiteren Organisationen fördert Hohenlohe Plus e.V. die Bildung der Marke HOHENLOHE PLUS. Ziel ist es u.a. die Region authentisch, sympathisch, lebenswert und dynamisch nach innen und außen darzustellen, um neue Fachkräfte von außen auf die Region aufmerksam zu machen sowie bereits ansässige Fachkräfte emotional und dauerhaft an die Region zu binden.

# HOHENLOHE<sup>+</sup>

## § 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins HOHENLOHE plus geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

## § 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Überweisung.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

## § 3 Beiträge

### Jahresbeiträge in Euro inklusive der aktuell gültigen Mehrwertsteuer

Kommunale Mittelzentren	2.000,-
Weitere Städte und Gemeinden der Region	1.000,-
Unternehmen bis 100 Mitarbeiter	500,-
Unternehmen bis 500 Mitarbeiter	1.000,-
Unternehmen ab 500 Mitarbeiter	2.000,-
Vereine bis 100 Mitglieder	500,-
Vereine ab 100 Mitglieder, Verbände, Kammern	1.000,-
Bildungseinrichtungen und Schulen	500,-

1. Neumitglieder bezahlen bei einem Vereinseintritt bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres den vollen Jahresbeitrag, bei einem Eintritt zwischen dem 01.07. und dem 30.09. den halben Jahresbeitrag. Bei einem Eintritt nach dem 30.09. ist erst wieder der Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr fällig.

## § 4 Vereinskonto

Die Zahlung ist nur auf das folgende Konto zulässig:

DE37 6225 0030 0002 2568 38

BIC SOLADES1SHA

Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.